Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/3/12 3R67/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.2008

Norm

ZPO §388 Abs3, §54 Abs2

Rechtssatz

Kosten des Antragsgegners im Beweissicherungsverfahren bei Beweisaufnahmen durch den Sachverständigen ohne Beisein des Richters sind binnen vier Wochen ab Befundaufnahme und nicht erst ab Zustellung des Befundes zu verzeichnen.

Entscheidungstexte

- 3 R 67/08z
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 12.03.2008 3 R 67/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000053

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at